

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

völkering verteilt werden, oder daß der Kreis der mit Zulagen zu Bedenkenden unverhältnismäßig weit gezogen wird, sondern daß sie tatsächlich in erster Linie den für die Rüstungsindustrie tätigen Arbeitern zukommen.

II. Die Entwicklung des Zulagewesens bei den einzelnen Lebensmitteln

I. Mehl, Brot.

Als mit der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) das Brotgetreide und Mehl in die öffentliche Bewirtschaftung des Reiches überging, wurde die Mehlration auf den Kopf der Bevölkerung allgemein zunächst auf 225 Gramm für den Tag festgesetzt. Auch bei der am 15. März desselben Jahres eintretenden Verkürzung der Ration auf 200 Gramm blieb schlechthin die Zahl der Versorgungsberechtigten Grundlage für die Zuteilung des Mehls an die Kommunalverbände. Im übrigen war es den Kommunalverbänden überlassen, ihrerseits Abstufungen in der Höhe der Ration und Verfeinerungen bei dem System der Unterverteilung vorzunehmen. Hauptmerkmale boten hierfür erstens das Alter und zweitens die Art der Tätigkeit, die Schwere der Arbeit. So leicht die erste Unterscheidung durchzuführen war, so viel Schwierigkeiten bot die Abgrenzung der Bevölkerungskreise nach der Schwere der Arbeit. Aber auch ihrer wären die Kommunalverbände wohl bald Herr geworden (einige vorbildliche Regelungen, deren Ursprung bis in jene Zeit zurückreicht, legen davon Zeugnis ab), wenn nur die Ration mit ihren 200 Gramm nicht einen gar zu kleinen Spielraum gelassen hätte. Sonderbewilligungen und Bevorzugungen auf der einen Seite mußten unvermeidlich Kürzungen und Benachteiligungen auf der anderen Seite nach sich ziehen. Am schlimmsten waren jene Kommunalverbände daran, die überwiegend Industriebevölkerung hatten, wo dem Maße der Erhöhung keine genügende Kürzungsmöglichkeit gegenüberstand.

Erfreulicherweise erwies sich die Bestandsaufnahme vom 9. Mai 1915 als so günstig, daß das Reich helfend eingreifen konnte. Auf Beschluß der Reichsverteilungsstelle wurde der Reichskommissar zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ermächtigt, den Kommunalverbänden auf Antrag über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus